

Sachversicherungsgesetz

(Erlassen von der Landsgemeinde am 2. Mai 1993)

I. Allgemeine Vorschriften

Art. 1

Name und Sitz

¹ Unter dem Namen Kantonale Sachversicherung besteht eine selbständige juristische Person des öffentlichen Rechts mit Sitz in Glarus.

² Für ihre Verbindlichkeiten haftet sie ausschliesslich mit ihrem Vermögen.

Art. 2*

Aufgaben

Die Kantonale Sachversicherung nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a. Gebäudeversicherung nach den Vorschriften dieses Gesetzes;
- b. Sachversicherung im Wettbewerb mit den privaten Versicherungsgesellschaften;
- c. Führung des Kulturschadenfonds;
- d. Führung der Fachstelle für Brandschutz und Feuerwehr, falls ihr der Regierungsrat dieselbe gemäss dem Brandschutzgesetz¹⁾ überträgt;
- e. Einzug der Brandschutzabgabe, falls ihr der Regierungsrat denselben gemäss dem Brandschutzgesetz überträgt.

Art. 3

Versicherungstechnische Grundsätze

Die Kantonale Sachversicherung arbeitet nach anerkannten versicherungstechnischen Grundsätzen.

Art. 4

Organe

Die Organe der Kantonalen Sachversicherung sind:

- a. die Verwaltungskommission,
- b. die Geschäftsleitung,
- c. die Kontrollstelle.

Art. 5*

Zuständigkeit des Landrates

¹ Der Landrat übt die Oberaufsicht über die Kantonale Sachversicherung aus (Art. 91 Bst. c KV)².

¹⁾ GS V C/1/1

²⁾ GS I A/1/1

² Er erlässt eine Verordnung zu diesem Gesetz¹⁾ und wählt für die gesetzliche Amtsdauer von vier Jahren die Mitglieder der Verwaltungskommission.

³ Er genehmigt den Geschäftsbericht und die Jahresrechnungen.

Art. 6**Zuständigkeit des Regierungsrates*

¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Kantonale Sachversicherung aus. Er bezeichnet das Departement, welchem die Kantonale Sachversicherung administrativ zugewiesen ist.

² Er erlässt das Geschäftsreglement²⁾ sowie allfällige weitere notwendige Bestimmungen.

³ Er wählt für die gesetzliche Amtsdauer eine fachlich ausgewiesene und unabhängige Treuhandgesellschaft als Kontrollstelle.

Art. 7**Verwaltungskommission*

¹ Die Verwaltungskommission besteht aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern. Den Vorsitz führt von Amtes wegen der Vorsteher oder die Vorsteherin des vom Regierungsrat bezeichneten Departements.

² Die Verwaltungskommission kann bestimmte, im Geschäftsreglement bezeichnete Aufgaben einem Ausschuss zur Erledigung übertragen.

³ Die Verwaltungskommission erlässt die erforderlichen allgemeinen Richtlinien und Weisungen.

Art. 8*Geschäftsleitung*

Die Geschäftsleitung besteht aus dem Geschäftsleiter oder der Geschäftsleiterin. Sie besorgt die Geschäfte, wahrt die Interessen der Kantonalen Sachversicherung und vertritt sie nach aussen.

Art. 9**Kontrollstelle*

¹ Die Kontrollstelle prüft das gesamte Rechnungswesen sowie die Geschäftsführung im allgemeinen.

² Sie arbeitet mit der kantonalen Finanzkontrolle und der für das Personalwesen zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde zusammen.

³ Zur Überprüfung der versicherungstechnischen Grundsätze kann sie externe Fachleute beziehen.

¹⁾ GS V D/1/2

²⁾ GS V D/1/4

Art. 10**Personal*

¹ Die Dienstverhältnisse und Besoldungen richten sich nach dem Personalgesetz¹⁾ und der Verordnung über die Besoldungen der Angestellten des Kantons²⁾.

² Für Aussendienstmitarbeiter können privatrechtliche Anstellungsverhältnisse abgeschlossen werden.

Art. 11**Rechnungsführung*

Für die Gebäudeversicherung, die Sachversicherung und den Kulturschadenfonds sind getrennte Rechnungen zu führen. Ist die Führung der Fachstelle für Brandschutz und Feuerwehr oder der Einzug der Brandschutzabgabe der Kantonalen Sachversicherung übertragen, so führt sie auch dafür separat Rechnung.

Art. 11^a*Leistungsabgabe*

Die Kantonale Sachversicherung entrichtet dem Kanton für die Abgeltung und in Verrechnung sämtlicher gegenseitiger Leistungen eine jährliche Abgabe. Diese beträgt 2 Prozent der Prämieinnahmen der Gebäudeversicherung und der Sachversicherung sowie der Löschfünfer- und Brandschutzabgaben der Fachstelle für Brandschutz und Feuerwehr, mindestens 160 000 Franken, maximal 260 000 Franken.

Art. 12*Steuerpflicht*

Im Rahmen der Wettbewerbsversicherung ist die Kantonale Sachversicherung steuerpflichtig.

Art. 13**Mitwirkung von kantonalen Verwaltungsstellen und Gemeinden*

Der Landrat kann kantonale Verwaltungsstellen und die Ortsgemeinden zur Mitwirkung beim Vollzug dieses Gesetzes verpflichten.

¹⁾ GS II A/6/1

²⁾ GS II C/2/1

II. Gebäudeversicherung

1. Umfang der Versicherung

Art. 14

Obligatorische Versicherung

¹ Alle Gebäude im Kanton Glarus sind gegen Feuer- und Elementarschaden zu versichern. Die Verordnung bestimmt die Ausnahmen von der Versicherungspflicht.

² Die Kontrolle des Obligatoriums obliegt der Gebäudeversicherung.

Art. 15

Versicherungspflicht

¹ Alle Gebäude, mit Ausnahme von Industrie- und Hotelbauten, sind gegen Feuer- und Elementarschäden bei der Gebäudeversicherung zu versichern und dürfen für die gleichen Gefahren nicht anderweitig versichert werden.

² Alle Gebäude, welche nicht unter die Versicherungspflicht gemäss Absatz 1 fallen, werden im freien Wettbewerb zwischen den Privatversicherungen und der Kantonalen Sachversicherung versichert.

Art. 16

Beginn der Versicherungspflicht

Die Versicherungspflicht beginnt mit der Inangriffnahme der Bauarbeiten für ein Gebäude und endet mit dessen Abbruch.

2. Versicherte Gefahren

Art. 17

Feuerversicherung

¹ Die Gebäude sind versichert gegen Schäden, die entstehen durch:

- a. Feuer, Rauch oder Hitze,
- b. Blitzschlag,
- c. Explosion.

² Nicht zu vergüten sind Schäden, die durch normale Abnutzung oder durch ordentlichen Gebrauch der versicherten Sache entstanden sind.

³ Schäden an Gebäuden, die durch herabstürzende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon verursacht worden sind, hat die Gebäudeversicherung zu vergüten, soweit nicht Dritte hierfür ersatzpflichtig sind.

Art. 18

Elementarschadenversicherung

¹ Die Gebäude sind versichert gegen Schäden, die entstehen durch:

- a. Sturmwind,

- b. Hagel,
- c. Hochwasser, Überschwemmungen,
- d. Lawinen, Schneedruck oder Schneerutsch,
- e. Felssturz, Steinschlag oder Erdersch.

² Keine Elementarschäden und deshalb nicht zu vergüten sind Schäden,

- a. die nicht durch eines der vorgenannten Elementarereignisse selbst an versicherten Gebäuden verursacht worden sind;
- b. die nicht durch eine Einwirkung von aussergewöhnlicher Heftigkeit entstanden sind;
- c. die durch nicht fachgerechte künstliche Eingriffe oder durch andauernde Einwirkung von Wasser entstanden sind;
- d. die voraussehbar waren und durch rechtzeitige, zumutbare Massnahmen hätten verhindert werden können, wie z.B. Schäden zufolge ungeeigneten Baugrunds, nicht fachgerechter Planung bzw. Ausführung von Hoch- oder Tiefbauarbeiten, mangelhaftem Gebäudeunterhalt.

Art. 19

Ausgeschlossene Gefahren

¹ Nicht vergütet werden Schäden an Gebäuden, die unmittelbar oder mittelbar durch Veränderungen der Atomkernstruktur, Kontamination ausserhalb der Schadenstätte, Erdbeben, Wasser aus Stauseen und sonstigen künstlichen Wasseranlagen, Massnahmen oder Uebungen des Militärs oder der Zivilschutzorganisationen, kriegerische Ereignisse oder innere Unruhen entstanden sind.

² Der Landrat kann die Gebäudeversicherung ermächtigen, ausgeschlossene Gefahren ganz oder teilweise in die Versicherungsdeckung einzubeziehen.

Art. 20

Ausschluss von der Versicherung

¹ Ist die Schadengefahr besonders gross und durch zumutbare Abwehrmassnahmen nicht angemessen gemindert worden, kann ein Gebäude oder Gebäudeteil für einzelne oder alle Gefahren von der Versicherung ausgeschlossen werden.

² Ein Ausschluss darf erst verfügt werden, wenn Abwehrmassnahmen nicht fristgerecht getroffen worden sind. In ausserordentlichen Fällen kann der Ausschluss sofort verfügt werden.

³ Ein Ausschluss ist aufzuheben, wenn die geforderten Abwehrmassnahmen getroffen worden sind.

⁴ Der vollständige Ausschluss und die Wiederaufnahme in die Versicherung sind zusätzlich zum Eigentümer den Grundpfandgläubigern, dem Grundbuchamt und der entsprechenden Gemeinde mitzuteilen.

⁵ Vollständig ist ein Ausschluss, wenn ein ganzes Gebäude für einzelne oder alle Gefahren von der Versicherung ausgeschlossen wird.

⁶ Diese Bestimmungen gelten sinngemäss für den Fall, dass ein Gebäude nicht ordnungsgemäss unterhalten wird.

3. Versicherungswerte

Art. 21

Neuwertversicherung

Die Gebäude sind grundsätzlich zum Neuwert versichert. Die Gebäudeversicherung ermittelt die Werte auf ihre Kosten und eröffnet sie schriftlich.

Art. 22

Zeitwertversicherung

Übersteigt die Altersentwertung des Gebäudes 50 Prozent des Neuwertes, erfolgt die Versicherung zum Zeitwert.

Art. 23

Abbruchwert

Bei Gebäuden, die nicht benützt werden und zum Abbruch bestimmt sind, kann ein Abbruchwert vereinbart werden.

Art. 24

Anpassung der Versicherungswerte

¹ Die Versicherungswerte werden periodisch dem Stand der Baukosten angepasst.

² Veränderungen der Versicherungswerte durch bauliche Massnahmen sind der Gebäudeversicherung durch den Eigentümer anzuzeigen.

4. Finanzierung

Art. 25

Prämientarif

¹ Die Prämien sind so festzulegen, dass sie gesamthaft ausreichen, um

- a. die Schäden zu bezahlen;
- b. angemessene Reserven zu bilden;
- c. die gesetzlich vorgesehenen Beiträge für den Feuerschutz sowie den Kulturschadenfonds zu leisten;
- d. die Verwaltungskosten zu decken.

² Der Prämientarif¹⁾ wird vom Regierungsrat erlassen.

¹⁾ GS V D/1/3

Art. 26

Zuschläge für erhöhte Schadengefahr

Ist ein Gebäude einer erhöhten Schadengefahr ausgesetzt oder wirkt sich die Gefahr auf Nachbargebäude aus, kann ein Prämienzuschlag erhoben werden.

Art. 27

Fälligkeit und Bezug

¹ Die Prämie wird jährlich im voraus erhoben und ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

² Ändert der Versicherungswert oder die Schadengefahr während des Kalenderjahres, ist die Prämie den neuen Verhältnissen anzupassen. Für angebrochene Monate werden die Prämien voll berechnet.

³ Im Schadenfall sind die Prämien für das laufende Jahr voll geschuldet.

Art. 28

Haftung für die Prämie

¹ Der Erwerber eines Gebäudes haftet der Gebäudeversicherung solidarisch mit dem bisherigen Eigentümer für noch ausstehende Prämien.

² Bei der Gebäudeversicherung besteht für die Prämien ein gesetzliches Grundpfandrecht ohne Eintrag in das Grundbuch nach Massgabe von Artikel 227 Ziffer 1 EG ZGB¹⁾.

³ Entscheide über Prämienforderungen sind einem vollstreckbaren Urteil im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

Art. 29

Verjährung der Prämien

Der Gebäudeversicherung entgangene oder von ihr zu Unrecht bezogene Prämien und Prämienzuschläge können höchstens für das laufende und die vorangegangenen fünf Jahre nach- oder zurückgefordert werden.

Art. 30

Rückversicherung

Die Gebäudeversicherung schliesst die erforderlichen Rückversicherungsverträge ab oder kann sich Rückversicherungsgemeinschaften anschliessen.

¹⁾ GS III B/1/1

5. Leistungen

Art. 31

Vollschaden

¹ Wird ein vollständig zerstörtes Gebäude wiederhergestellt, vergütet die Gebäudeversicherung den bis zum Zeitpunkt des Schadens angepassten indexierten Versicherungswert.

² Übersteigt die Altersentwertung des Gebäudes im Zeitpunkt des Schadens 50 Prozent des Neuwertes, beschränkt sich die Entschädigung auf den doppelten Zeitwert.

³ Die Frist zur Wiederherstellung des Gebäudes beträgt drei Jahre. Sie kann in besonderen Fällen um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Während des öffentlich- und privatrechtlichen Baueinspracheverfahrens steht diese Frist still.

⁴ Wird das Gebäude nicht wiederhergestellt, ist der Zeitwert zum Zeitpunkt des Schadens zu vergüten.

⁵ Bei Abbruchobjekten beschränkt sich die Entschädigung auf den Abbruchwert.

Art. 32

Teilschaden

¹ Bei Teilschaden gelten Artikel 31 Absätze 1–4 sinngemäss.

² Sind die Wiederherstellungskosten im Vergleich zum entstandenen Schaden unverhältnismässig hoch, kann eine Minderwertentschädigung ausgerichtet werden.

³ Bei Abbruchobjekten vergütet die Gebäudeversicherung die Kosten einer allfälligen behelfsmässigen Reparatur, sofern sich diese lohnt, höchstens jedoch den Abbruchwert.

Art. 33

Unvollendete Bauten

Die Leistungen für Voll- und Teilschäden an unvollendeten Bauten bemessen sich am Wert des im Bau befindlichen Gebäudes im Zeitpunkt des Schadens.

Art. 34

Nebenleistungen

Vergütet werden ferner:

- a. die Kosten der zum Schutze noch vorhandener Gebäudeteile erforderlichen Vorkehren. Dienen diese Vorkehren nicht nur dem Schutze der Überreste des Gebäudes oder eines Gebäudeteiles, vergütet die Gebäudeversicherung den ihrem Interesse entsprechenden Kostenanteil.

- b. notwendige Abbruch- und Räumungskosten, soweit sie das Gebäude betreffen. Die Verordnung legt die entsprechende Entschädigung fest.

6. Verfahren im Schadenfall

Art. 35

Anzeigepflicht und Säumnisfolge

- ¹ Ein Schaden ist der Gebäudeversicherung unverzüglich zu melden.
- ² Sie ist zur Ablehnung des Schadens berechtigt, wenn
- die Meldung so spät eingereicht wird, dass Schadenursache oder Schadenumfang nicht mehr festgestellt werden können;
 - die Meldung nicht innert eines Jahres nach dem Schadenereignis erfolgt;
 - die Meldung erst nach Behebung des Schadens erfolgt.

Art. 36

Pflicht zur Schadenminderung

- ¹ Im Schadenfall sind die Eigentümer und die Benützer eines Gebäudes oder Grundstücks verpflichtet, alle zumutbaren Vorkehrungen zur Schadenminderung zu treffen.
- ² Die Gebäudeversicherung vergütet ihrem Interesse entsprechend die hierfür aufgewendeten Kosten. Ausgenommen sind Auslagen für unzumutbare Vorkehrungen.

Art. 37

Schadenermittlung

- ¹ Die Gebäudeversicherung ermittelt die Schadenssumme auf ihre Kosten.
- ² Ohne ihre Zustimmung dürfen am Gebäude oder am Grundstück keine Veränderungen vorgenommen werden. Ausgenommen sind Veränderungen, die der Schadenminderung dienen oder aus polizeilichen Gründen geboten sind.

Art. 38

Unterversicherung

Übersteigt die Höhe des Schadens den Versicherungswert, ist der Schaden in dem Verhältnis zu ersetzen, in dem der Versicherungswert zur Schadenhöhe steht, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

Art. 39

Allgemeiner Selbstbehalt

- ¹ Die Verordnung bestimmt den allgemein gültigen Selbstbehalt.
- ² Der Selbstbehalt ist massvoll festzulegen und hat sich im branchenüblichen Rahmen zu halten.

Art. 40*Zahlung der Entschädigung*

¹ Bei Wiederherstellung wird die Entschädigung ausbezahlt, wenn der Schaden behoben ist. Bei grossen Schäden können nach Baufortschritt Teilzahlungen geleistet werden.

² Bei Nichtwiederherstellung wird die Entschädigung ausbezahlt, wenn der Schadenplatz aufgeräumt worden ist.

³ Die Verordnung legt die Verzinsung der Entschädigungen fest.

Art. 41*Sicherung der Grundpfandgläubiger*

¹ Bestehen auf dem Schadenobjekt Grundpfandrechte, darf die Entschädigung nur mit Zustimmung aller Grundpfandgläubiger an den Eigentümer ausbezahlt werden (Art. 822 ZGB).

² Wird die Zustimmung verweigert, darf die Entschädigung dem Eigentümer erst ausbezahlt werden, wenn das Schadenobjekt wiederhergestellt ist. Vorbehalten bleibt Artikel 822 Absatz 2 ZGB.

³ Die Gebäudeversicherung haftet den Grundpfandgläubigern bis zur Höhe der Entschädigung. Diese Haftung besteht aber nur soweit, als die Grundpfandgläubiger aus dem Vermögen des Eigentümers nicht gedeckt sind.

⁴ Bei Ausschluss gemäss Artikel 20 gilt diese Haftung gemäss Absatz 3 bis zur Rückzahlung der Grundpfandschulden, längstens jedoch während zweier Jahre, innert welcher der Eigentümer uneingeschränkt prämienpflichtig bleibt.

⁵ Der Eigentümer ist der Gebäudeversicherung für diese Leistungen rückerstattungspflichtig.

Art. 42*Verwirkung und Kürzung*

¹ Hat der Eigentümer den Schaden vorsätzlich herbeigeführt, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

² Bei grober Fahrlässigkeit kann die Entschädigung dem Grad des Verschuldens entsprechend gekürzt werden.

Art. 43*Rückgriff*

¹ Ist ein Dritter für den Schaden haftbar, gehen die Schadenersatzansprüche des Eigentümers auf die Gebäudeversicherung über, soweit sie Entschädigung leistet. Die Gebäudeversicherung ist nach den Bestimmungen des Obligationenrechts zum Rückgriff auf den Verantwortlichen berechtigt.

² Der Eigentümer ist für jede Handlung, durch die er der Gebäudeversicherung dieses Recht schmälert, verantwortlich.

Art. 44*Massgebendes Recht*

Für die Gebäudeversicherung gelten ausschliesslich die Bestimmungen dieses Gesetzes.

III. Sachversicherung**Art. 45***Obligatorische Versicherung*

Sämtliche im Kanton Glarus gelegene Fahrhabe ist gegen Feuer- und Elementarschaden zu versichern. Die Verordnung bestimmt die Ausnahmen von der Versicherungspflicht.

Art. 46*Versicherungsangebot*

¹ Die Sachversicherung tätigt folgende Versicherungen:

- a. Feuer- und Elementarversicherung von Gebäuden, die nicht bei der Gebäudeversicherung zu versichern sind;
- b. Gebäudezusatzversicherungen;
- c. Haushaltversicherungen;
- d. Landwirtschaftsversicherungen;
- e. Geschäftsversicherungen.

² Die Verwaltungskommission kann die Sachversicherung ermächtigen, für weitere Gefahren Deckung zu gewähren.

Art. 47*Allgemeine Versicherungsbedingungen*

¹ Die Sachversicherung hat für die Versicherungen allgemeine Versicherungsbedingungen auszuarbeiten.

² Diese haben insbesondere Aufschluss zu geben über:

- a. die versicherten und ausgeschlossenen Gefahren;
- b. die nur gegen Prämienzuschlag gedeckten Gefahren;
- c. die räumliche Geltung der Versicherung und den Versicherungsort;
- d. den Versicherungsumfang;
- e. die Pflichten des Versicherten im Schadenfall und die Folgen bei Widerhandlung;
- f. die Schadenermittlung;
- g. die Berechnung und Zahlung der Entschädigung;
- h. den allgemeinen Selbstbehalt im Schadenfall.

Art. 48*Versicherungsantrag*

¹ Wer bei der Sachversicherung Versicherungen abschliessen will, hat einen schriftlichen Antrag einzureichen.

² Die allgemeinen Versicherungsbedingungen sind entweder im Versicherungsantrag aufzuführen oder dem Antragsteller vor der Einreichung des Antrages zu übergeben.

³ Die Sachversicherung ist berechtigt, einen Versicherungsantrag innert 14 Tagen abzulehnen oder den Beginn der Versicherung von der Erfüllung von Bedingungen abhängig zu machen.

Art. 49

Versicherungsbestätigung

¹ Die Sachversicherung hat dem Versicherungsnehmer eine Versicherungsbestätigung (Police) auszuhändigen.

² Diese hat Aufschluss zu geben über:

- a. die versicherten Summen;
- b. die versicherten Gefahren in Verbindung mit den allgemeinen Versicherungsbedingungen;
- c. die Dauer des Vertrages;
- d. die Kündigung des Vertrages;
- e. die Prämiensätze und allfällige Gewinnbeteiligungen;
- f. abweichende und ergänzende Vereinbarungen zu den allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Art. 50

Rückversicherung

Die Sachversicherung schliesst die erforderlichen Rückversicherungsverträge ab oder kann sich Rückversicherungsgemeinschaften anschliessen.

Art. 51

Massgebendes Recht

Im Übrigen gelten für die Sachversicherung die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes und ergänzend die Vorschriften des eidgenössischen Privatversicherungsrechtes.

IV. Kulturschadenfonds

Art. 52

Zweck

An die Behebung von Schäden, die durch nicht versicherbare Elementarereignisse an Kulturland entstehen, richtet der Kulturschadenfonds Entschädigungsbeiträge aus.

Art. 53*Gegenstand*

¹ Die Entschädigungen werden ausgerichtet für Schäden, welche durch Sturmwind, Hochwasser, Überschwemmung, Lawine, Schneedruck, Schneerutsch, Steinschlag, Erdbeben, Rufe und Blitzschlag (ohne Feuer) verursacht werden.

² Berücksichtigt werden Schäden an:

- a. Kulturland;
- b. landwirtschaftlichen Kulturen und deren Erträgen, solange sie mit dem Boden verbunden sind.

Art. 54*Schadenermittlung, Wiederherstellung*

Die Schadenermittlung erfolgt durch den Kulturschadenfonds nach den Richtlinien des Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden. Die Wiederherstellungsarbeiten sind, soweit zumutbar, vom Geschädigten selber mit eigenen Mitteln auszuführen.

Art. 55*Ausschlüsse*

¹ Nicht berücksichtigt werden Schäden:

- a. an Kulturland, welches im Eigentum oder in der Unterhaltspflicht des Bundes oder des Kantons steht. Berücksichtigt werden dagegen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, sofern das Land an Dritte verpachtet ist;
- b. auf Alpen und an Waldungen;
- c. an Wuhungen von Runsen, Bächen, Flüssen und Seen;
- d. die auf fehlerhafte Wuhpflicht oder Wuhunterhaltspflicht sowie auf fehlerhafte Kanalisation oder nicht sachgemässe Veränderungen von Wasserläufen, auf Bruch oder Undichtheit von Wasserleitungen, auf künstliche Stauungen oder auf sonstige fehlerhafte Werkanlagen zurückzuführen sind;
- e. die einen in der Verordnung festgelegten Mindestbetrag nicht übersteigen.

² Nicht vergütet werden ausserdem Aufwendungen für schadenverhütende Massnahmen.

Art. 56*Ansatz der Entschädigung*

¹ Der Kulturschadenfonds richtet in Ergänzung der Leistungen des Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden Entschädigungen von höchstens 80 Prozent des Schadens aus. Zusammen mit

anderen Leistungen, einschliesslich der Leistungen des Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden, darf die Gesamtschädigung 90 Prozent des Schadens nicht übersteigen.

² Die gesetzlichen oder vertraglichen Leistungen Dritter gehen denjenigen des Fonds vor.

Art. 57

Finanzierung, Haftung

¹ Dem Kulturschadenfonds fliessen zu:

- a. ein jährlicher Beitrag der Gebäudeversicherung von 1–3 Rappen je 1000 Franken Gebäudeversicherungssumme; der Regierungsrat bestimmt aufgrund der vorhandenen Fondsreserven den jeweiligen Beitragsansatz;
- b. ein jährlicher Beitrag des Kantons von 30 Prozent des von der Gebäudeversicherung gemäss Buchstabe *a* geleisteten Beitrages;
- c. die Zinsen des Fondsvermögens und der Schadenreserven;
- d. die Überschüsse der Betriebsrechnung sowie allfällige andere Zuwendungen.

² Sind zufolge von Katastrophenfällen die Fondsreserven stark reduziert worden, so kann der Regierungsrat den Beitrag gemäss Absatz 1 Buchstabe *b* auf bestimmte Zeit angemessen erhöhen.

³ Für die Verbindlichkeit des Kulturschadenfonds haftet nur sein Vermögen.

V. Rechtsschutz

Art. 58

Verwaltungsrechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Geschäftsleitung kann binnen 30 Tagen bei der Verwaltungskommission Beschwerde erhoben werden.

² Das Verfahren vor der Verwaltungskommission ist kostenlos.

³ Entscheide der Verwaltungskommission unterliegen unmittelbar der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

⁴ Über die Höhe der Entschädigungen des Kulturschadenfonds entscheidet die Verwaltungskommission endgültig.

Art. 59

Zivilrechtspflege

Ansprüche aus privaten Versicherungsverträgen mit der Sachversicherung und Ersatzansprüche sind beim Zivilrichter geltend zu machen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 60

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben, insbesondere das Gesetz vom 21. Mai 1978 über die Kantonale Sachversicherung sowie das Gesetz vom 2. Mai 1915 und vom 5. Mai 1918 betreffend die Feuerversicherung durch Privatgesellschaften.

Art. 61

Inkrafttreten

Der Regierungsrat setzt das Inkrafttreten fest.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1995¹⁾

Änderungen des Gesetzes:

- LG 5. Mai 2002 (SBE 8. Bd. Heft 4 S. 257)
Art. 10 in Kraft ab 1. Juli 2002 (Personalgesetz, GS II A/6/1, Art. 61 Bst. o)
- LG 1. Mai 2005 (SBE 9. Bd. Heft 4 S. 214)
Art. 11^a (n) in Kraft ab 1. Januar 2005 (rückwirkend)
- LG 7. Mai 2006 (SBE)
Art. 2 Bst. d und e (n), 5 Abs. 2, 6 Abs. 1 und 2, 7 Abs. 1, 9 Abs. 2, 11, 13 in Kraft ab sofort (RVO)

¹⁾ B RR 18. April 1994